

Kanalbenutzungsgebührenverordnung

Gemeinde Heinfels

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Heinfels vom 20.11.2019 über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, BGBl. I Nr. 103/2019, wird verordnet:

§ 1 Kanalbenutzungsgebühren

(1) Die Gemeinde Heinfels erhebt Kanalbenutzungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2 Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 134/2017, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind

- Stadel (Gebäudeteile, die der landwirtschaftlichen Futtermittellagerung dienen)
- Ställe (Gebäudeteile, die der Viehhaltung dienen)
- Brennmittellager (Gebäudeteile, die ausschließlich der Brennmittellagerung dienen), werden Keller ohne weiter Definition als Brennholzlager verwendet, wird diese Baumasse einmalig pauschal mit 10 m³ angenommen

(3) Zur Hälfte zu berücksichtigen sind Geräteschuppen, Garagen und Carports sowie Gebäudeteile, die rein landwirtschaftlich genutzt werden.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 5,85 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum (Mindestanschlussgebühr 4.366,19 Euro), jeweils inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit dem Baubeginn des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3 Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4 Laufende Gebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,29 Euro pro Kubikmeter. Wenn in einem Objekt ein ordnungsgemäß geeichter Abwasserzähler verwendet wird, welcher von den Beauftragten der Gemeinde abgelesen werden kann, kann dieser Abwasserzählerstand für die Berechnung herangezogen werden.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

(3) Die laufende Gebühr ist zwei Mal im Jahr vorzuschreiben.

§ 5 Gebührenschuldner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenverordnung vom 11.12.2012 außer Kraft.

Heinfels, am 26.11.2019

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



(Ing. Georg Hofmann MBA)

Angeschlagen am: 26.11.2019

Abzunehmen am: 12.12.2019

Abgenommen am: